

**Information des Landratsamtes Rottal-Inn
über die Zuteilung und die Verwendung von roten Kennzeichen
gem. §16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV**

o **Wer kann ein rotes Dauerkennzeichen beantragen?**

Die Zulassungsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn kann rote Kennzeichen für wiederkehrende Verwendung und entsprechende Fahrzeugscheinbücher an zuverlässige Kraftfahrzeughersteller, -teilehersteller, -werkstätten oder –händler ausgeben.

Auf die Zuteilung des Kennzeichens besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

o **Wofür dürfen rote Kennzeichen ausschließlich benutzt werden?**

Die ausgegebenen roten Kennzeichen dürfen ausschließlich für Prüfungsfahrten (Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer), für Probefahrten (Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen) und für Überführungsfahrten (Fahrten, die der Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen, nicht aber Fahrten von Baufahrzeugen zu gewerblichen Zwecken) verwendet werden. Die vorgenannten Fahrten dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland beginnen!

Die Verwendung des Kennzeichens kann nur im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des KfZ-Handels erfolgen. Dem Zufolge ist eine Fremdverleihung der roten Kennzeichen nicht gestattet!

o **Was braucht man, um ein rotes Dauerkennzeichen zu beantragen?**

- schriftlicher Antrag (Formular bei der Zulassungsbehörde erhältlich)
- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Anschrift, ggf. Meldebestätigung
- Gewerbeanmeldung (KfZ-Herstellung, KfZ-Handel oder KfZ-Handwerk); bei Firmen: Handelsregisterauszug
- Versicherungsbestätigung für ein „rotes Kennzeichen“
- Führungszeugnis (ist bei Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- Gewerbezentralregisterauszug

Die Zulassungsbehörde holt nach Antragstellung eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg ein. Vom Landratsamt werden Sie dann nach Vorlage aller Unterlagen schriftlich benachrichtigt, ob eine Zuteilung erfolgen kann.

o **Wie lange gelten rote Dauerkennzeichen?**

Bei erstmaliger Vergabe des roten Dauerkennzeichens erfolgt die Zuteilung befristet auf 6 Monate. Bei Verlängerung erfolgt eine Zuteilung, wenn bei der erstmaligen Vergabe keine Auffälligkeiten/Unstimmigkeiten in den Dokumenten zu vernehmen sind, zunächst auf 3 Jahre.

Frühestens einen Monat vor Ablauf, jedoch spätestens eine Woche vor Ablauf der Zuteilung kann die Verlängerung beantragt werden. Nach Ablauf ist der Fahrzeugschein, die roten Kennzeichen und das Fahrtennachweisbuch unaufgefordert der Zulassungsbehörde vorzulegen.

o **Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?**

Der Inhaber des roten Kennzeichens bzw. die verantwortliche Person hat für jedes Fahrzeug einen entsprechenden Schein des Fahrzeugscheinheftes vor Antritt der Fahrt auszufüllen. Dieser Fahrzeugschein kann dann für das darin beschriebene Fahrzeug beliebig oft verwendet werden.

Außerdem hat der Inhaber über Prüfungs- Probe- oder Überführungsfahrten fortlaufend Aufzeichnungen in einem Fahrtennachweisbuch zu führen, aus denen der Tag mit Beginn und Ende der Fahrt, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Diese Eintragungen sind vor Antritt der jeweiligen Fahrt vorzunehmen. Entsprechende Fahrtennachweisbücher sind unter anderem bei der Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn erhältlich.

o **Was geschieht bei Verstößen?**

Bei Verstößen gegen die nach § 16 FZV bestehenden Pflichten kann die Zulassungsbehörde die Zuteilung des roten Kennzeichens widerrufen und die Kennzeichen einziehen. Ferner stellt die Verwendung der roten Kennzeichen zu anderen Zwecken als Probe-, Überführungs- oder Überprüfungsfahrten eine Ordnungswidrigkeit sowie einen Verstoß gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz dar.

BITTE WENDEN! →

Zusätzliche Anforderungen für die Zuteilung eines roten Kennzeichens an Unternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU bzw. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes - EWR

o Benennung eines Empfangsberechtigten

Da ein ausländisches Unternehmen in Deutschland keinen Betriebssitz zur Zuteilung eines roten Kennzeichens unterhalten muss, ist es ausreichend, einen Empfangsberechtigten im Sinne des § 46 Abs 2 Satz 1 oder 2 FZV zu benennen. Die Benennung mit einem entsprechendem Schriftstück (Vertrag oder Einwilligungserklärung des Empfangsberechtigten) bei der Zulassungsbehörde nachzuweisen.

Empfangsberechtigter kann z.B. ein bevollmächtigter, in Deutschland ansässiger Rechtsanwalt sein.

o Vorzulegende Dokumente

- ❖ ein polizeiliches Führungszeugnis über den Unternehmer oder eine vergleichbare behördliche Bestätigung des Heimatstaates,
- ❖ eine durch die ausländische Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung über die Angaben zum Unternehmen (Sitz, Eintrag ins Handelsregister, etc.)
- ❖ eine behördliche Bestätigung, dass der Unternehmer auch in seinem Heimatstaat zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten, im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit berechtigt ist.

Die Ausstellung der vorstehenden Dokumente darf bei der Antragstellung maximal sechs Monate zurückliegen!

Gem. Artikel 23 Absatz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG ist die Amtssprache „deutsch“.

Demnach sind für Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, beglaubigte Übersetzungen eines amtlich anerkannten Dolmetschers beizufügen (VkBfI- 2007, S.421).